

# Satzung des Reit- und Fahrvereins Sulzthal und Umgebung e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

***Reit- und Fahrverein Sulzthal und Umgebung e. V.***

Der Verein hat seinen Sitz in Sulzthal.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Ausbildung junger Leute im Reiten, Fahren, in der Pferdepflege sowie auf allen Wissensgebieten, die das Verständnis für die Pferdezucht, Pferdehaltung beleben können. Er strebt an, durch die Abhaltung von Lehrgängen in der gesamten Pferdekunde, insbesondere im praktischen Reiten und Fahren, Besprechungen, Leistungsprüfungen, Wettkämpfe und sonstigen pferdezüchterischen Veranstaltungen seinen Mitgliedern eine gute Ausbildung am Pferde zu vermitteln. Der Verein enthält sich jegliche politische Betätigungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge von minderjährigen Bewerbern haben deren gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeersuchens braucht dem Bewerber gegenüber nicht begründet zu werden.
4. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme diese Satzung an.
5. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes anzuerkennen.
7. Die Mitglieder anerkennen generell, d. h. also auch außerhalb von Turnieren, die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gem. LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Besitzer und/oder Pferd geahndet werden.
8. Bei schuldhaften Verstößen gegen die in Ziff. 2 e) 1. Aufgeführten Grundsätzen entscheidet die Disziplinarkommission. Als Ordnungsmaßnahmen können die Verwarnung, die Geldbuße, der Ausschluss aus dem Verband bzw. Verein sowie der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder an allen Turnieren ausgesprochen werden.

## **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
  - a) Beim Tod eines Mitgliedes können dessen Ehegatten oder ein volljähriges Kind die Übernahme der Mitgliedschaft beantragen (ohne Aufnahmegebühr).
  - b) Der derzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit deren Zugang wirksam.
2. Ein Mitglied kann:
  - a) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Benutzungsordnung auf der Steige, die Anordnung des Vorstandes, gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins sowie gegen die grundlegenden Regeln des Sports und des Anstandes.
  - b) Bei Nichtzahlung des fälligen Beitrages und sonstiger Gebühren für mind. 1 Jahr trotz Abmahnung ausgeschlossen werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Betroffenen schriftl. bekannt zu geben.

Über den Widerspruch gegen die Ausschließung der innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Bescheides schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Über die Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 1. Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jeder von ihnen kann den Verein mit einem Zweiten gemeinsam vertreten. Der erste Vorstand ist alleine vertretungsberechtigt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre, wobei als Jahr die Zeit zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen rechnet, soweit diese im Abstand von höchstens 30 Monate zusammentreten. Die Amtsdauer läuft aber mindestens bis zur Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Durchführung umfangreicher Aufgaben kann der Vorstand Aufträge vergeben. Diese Aufträge und die Vollmachten der Beauftragten sind schriftlich zu fixieren.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 5 Monaten eines jeden Jahres statt. Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, über Satzungsänderungen und über alle sonstigen wesentlichen Belange des Vereins. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern bis zum Beginn der Versammlung schriftliche Anträge eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand stets dann einzuberufen, wenn es nach seiner Auffassung das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mehr als 1/3 der eingetragenen Mitglieder die Einberufung per Einschreiben an den Vorstand unter Vorlage der von ihnen vorgeschlagenen Tagesordnung fordern. Soll die von den Mitgliedern geforderte außerordentliche Mitgliederversammlung die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen oder Beitragsänderungen zum Tagesordnungspunkt haben, ist die Einberufung durch mehr als 3/5 der eingetragenen Mitglieder per Einschreiben an den Vorstand zu beantragen.

Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung. Die vorhergehende Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Einladung ausschließlich in einer Tageszeitung erfolgt.

## **§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen ist erforderlich bei Abstimmung über die Abwahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre mit einer Mitgliedschaft von mindestens 12 Monaten.

## **§ 10 Niederschrift**

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes und einem weiteren Versammlungsteilnehmer, der nicht dem Vorstand angehört, unterzeichnet wird.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Das Barvermögen fällt der Gemeinde Sulzthal zu, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muss.

Diese Vermögenszuweisung gilt auch dann, wenn der Verein seinen Zweck gemäß § 2 in der Weise ändert, dass er nicht mehr gemeinnützig tätig ist.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sulzthal, den 17.02.1993 gemäß einstimmigen Versammlungsbeschluss

## **Eintragungsvermerk**

Vorstehende Neufassung/Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.02.93 beschlossen und am 15.04.93 in das Vereinsregister Nr. 091 eingetragen.